Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 179. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Mayen, Trarbach, Bergheim, Opladen, Sankt Wendel, Hillesheim, Neumagen, Saarburg, Trier, Waxweiler, Wittlich, Daun und Wadern, S. 180. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 181.

(Nr. 9849.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

der Inspektor der chirurgischen Klinik der Universität zu Marburg.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf Eintausend achthundert Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1896.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. August 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

Schönstedt.

(Nr. 9850.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Mayen, Trarbach, Bergheim, Opladen, Sankt Wendel, Hillesheim, Neumagen, Saarburg, Trier, Waxweiler, Wittlich, Daun und Wadern. Vom 8. September 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Wollersheim mit den Gehöften Gödersheim und Rentmühle,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Vernich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Esch,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Wahlscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Hoffeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Eveshausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Eller,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörige Gemeinde Oberwesel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Panzweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Rieden,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Rödelhausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Oberembt,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Richrath bildende Katastergemeinde Berghausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Stadtgemeinde Sankt Wendel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Birgel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden Elzerath und Norodt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörigen Gemeinden Mannebach und Hentern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Kürenz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Dackscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Laufeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Steinborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörigen Gemeinden Mitlosheim und Niederlosheim

am 15. Oktober 1896 beginnen soll.

Berlin, den 8. September 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Spremberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhof Spremberg der Berlin-Görlitzer Eisenbahn nach der Stadt Spremberg und von dort nach den Kohlengruben bei Pulsberg und Terpe in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 35 S. 255, ausgegeben am 2. September 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Braunsberg erbaute und in künftige chausseemäßige Unterhaltung übernommene Chaussee von Spanden nach Agstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 36 S. 332, ausgegeben am 3. September 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1896, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Regulativs für die Kündigung und Konvertirung der $3^1/_2$prozentigen Westpreußischen Pfandbriefe in 3prozentige Pfandbriefe I. und II. Serie, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34, Extrabeilage, ausgegeben am 22. August 1896,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35 S. 281, ausgegeben am 27. August 1896,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 35 S. 243, ausgegeben am 27. August 1896,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 35 S. 461, ausgegeben am 27. August 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1896, betreffend die Verlängerung der Baufrist für die Vorgebirgsbahn Cöln—Bonn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 36 S. 323, ausgegeben am 2. September 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Reeser Anschlußbahn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Rees nach dem Bahnhofe Empel der Eisenbahnstrecke Wesel—Emmerich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36 S. 337, ausgegeben am 5. September 1896;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 3. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Höxter im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 35 S. 279, ausgegeben am 29. August 1896;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 3. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Haspe im Betrage von 742 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 35 S. 457, ausgegeben am 29. August 1896;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 17. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Barmen im Betrage von 2 940 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37 S. 345, ausgegeben am 12. September 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.